

Was verbirgt sich hinter der „Wiedergeburt“ des Naturrechts in der gegenwärtigen bürgerlichen Jurisprudenz?

Von W. A. TUMANOW, Kandidat der Rechtswissenschaft*)

Seit dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts erscheinen in der bürgerlichen juristischen Literatur ständig Arbeiten, in denen die „Wiedergeburt des Naturrechts“ verkündet wird¹⁾. Eine besonders weite Verbreitung fand diese Theorie des „wiedererstandenen Naturrechts“ nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges²⁾.

Die Ideologen, die heute wieder auf die einst populäre Lösung des Naturrechts zurückgreifen, haben diesem Recht einen reaktionären Inhalt gegeben. Sorgfältig haben sie alles ausgemerzt, was diese Lösung mit dem ehemaligen Liberalismus der Bourgeoisie verband. In der Periode der allgemeinen Krise des Systems des Weltkapitalismus nutzt die reaktionäre, verfallende Ideologie des Imperialismus die Idee des Naturrechts dazu aus, die Ewigkeit der kapitalistischen Ordnung zu beweisen, die Gesetzlosigkeit und Willkür in den Ländern des Kapitals zu rechtfertigen und zugleich die kosmopolitische Propaganda eines „Weltstaates und Weltrechts“ „wissenschaftlich“ zu begründen.

Die freimütigsten Vertreter dieser neuen „Richtung in der bürgerlichen Rechtswissenschaft“ heben immer wieder hervor, daß die „Wiedergeburt“ des Naturrechts keineswegs eine Wiedergeburt der Anschauungen der Aufklärer des 17. bis 18. Jahrhunderts ist, sondern eine Wiedergeburt der mittelalterlichen katholischen Variante des Naturrechts, die bekanntlich vor vielen Jahrhunderten von dem streitbaren Verfechter des Obskurantismus und Fanatismus, Thomas von Aquino, gepredigt wurde³⁾.

Diese verrosteten katholischen Rüstungen werden jetzt ans Licht gezogen und in die Rüstkammer der imperialistischen Ideologie aufgenommen. Die „Wiedergeburt des Naturrechts“ ist ein anschaulicher Beweis dafür, wie die Ideologen des verfallenden Imperialismus nach ihrer Absage an alles Fortschrittliche der früheren bürgerlichen Jurisprudenz alles Dunkle und Reaktionäre eifrig entwickeln und den neuen Bedingungen anpassen. Nach ihrer äußeren Konstruktion zeichnen sich diese Anschauungen der Vertreter der „Wiedergeburt des Naturrechts“ durch nichts Neues aus. Sie laufen hinaus auf eine Gegenüberstellung des sogenannten Naturrechts, unter dem sie die ewigen und unveränderlichen, dem menschlichen Verstand entspringenen oder von Gott geschaffenen Normen verstehen, mit den vom Staat festgelegten geltenden Rechtssystemen. Dabei betonen die Vertreter der neu erstandenen „Theorie“ ständig, daß das Naturrecht im Unterschied zum positiven Recht, das nationalen Charakter trägt, universal und für alle Völker gleich ist.

*) Dieser Artikel ist dem vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft herausgegebenen Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst 1954 Nr. 21 entnommen.

1) Die bürgerlichen Juristen selbst verbinden gewöhnlich das Erscheinen dieser Richtung mit dem Erscheinen des Buches des französischen Rechtsgelehrten Charmont im Jahre 1911, *Die Renaissance des Naturrechts* (Charmont, *La renaissance du droit naturel*, Paris 1911).

2) So erklärte z. B. der westdeutsche „Rechtsphilosoph“ G. Radbruch, der sich früher niemals durch besondere Sympathien für das Naturrecht ausgezeichnet hatte, vor einigen Jahren: „Die Rechtswissenschaft muß zu der ‚Weisheit zurückkehren, die von tausendjähriger Dauer ist, die . . . das Bestehen eines höheren Rechts, eines göttlichen und rationalen Rechts, in jedem Falle eines übergesetzlichen Rechts bestätigt.“ (Zitiert nach „Revue internationale de droit compare“, Paris 1950, Nr. 1, p. 82; vgl. ferner G. Radbruch, *Vorschule der Rechtsphilosophie*, Heidelberg 1948).

3) Der bürgerliche Jurist Truyol, der die berüchtigte „Renaissance“ kommentiert, erklärt, daß „die Idee des Naturrechts im 17. bis 18. Jahrhundert durch die Extreme der Schule, die gewöhnlich als ‚klassische‘ bezeichnet wird, ernsthaft kompromittiert worden ist.“ „Es gibt eine andere große Schule des Naturrechts“, schreibt Truyol, „eine ältere und zugleich zeitgemäßere, die mit jedem Tage ihren Vorzug vor der klassischen Schule beweist; diese Schule wurde von dem heiligen Augustin begründet und von Thomas von Aquino weiterentwickelt.“ (Truyol, *Doctrines contemporaines du droit des gens*, Paris 1951, p. 202).

Diese „theoretischen“ Anschauungen sind in der modernen amerikanischen wie auch in der westeuropäischen juristischen Literatur sehr verbreitet. Sie halten jedoch keiner Kritik stand. Der Marxismus-Leninismus lehrt, daß es in jeder Klassengesellschaft nur ein Recht gibt, das den Willen der in dieser Gesellschaft herrschenden Klasse widerspiegelt. Das Recht als Gesamtheit der Verhaltensregeln, die der herrschenden Klasse vorteilhaft und genehm sind, ist untrennbar mit dem Staat verbunden, der diese Normen festgesetzt und sanktioniert hat. Es kann kein Recht geben, das vom Staate losgelöst ist, ihm vorhergeht usw.; denn das Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu erzwingen. Folglich kann und konnte es ein für alle Zeiten und alle Völker ewiges und unveränderliches „Naturrecht“, das über den Rechtssystemen der einzelnen Staaten steht, niemals geben.

Wie aber nutzen die heutigen bürgerlichen Ideologen die Idee des mystischen übergesetzlichen Rechts aus?

I

In der Epoche des Imperialismus, dem letzten Stadium des verfallenden Kapitalismus, in der sich in den kapitalistischen Ländern eine Wendung von der unzulänglichen, beschnittenen bürgerlichen Demokratie zur politischen Reaktion auf der ganzen Front vollzieht, versucht die Bourgeoisie mit allen Kräften, sich von der von ihr selbst geschaffenen und für sie unerträglich gewordenen Gesetzlichkeit zu befreien. „... Der Feind hat sich in seiner eigenen Gesetzlichkeit verstrickt, ... der Feind ... ist gezwungen, seine eigene Gesetzlichkeit zu zerreißen“, sagte W. I. Lenin schon im Jahre 1910⁴⁾.

Unter diesen Bedingungen hat die bürgerliche Rechtswissenschaft nicht nur die Aufgabe, den Ausbeutercharakter des bürgerlichen Rechts zu maskieren, den Massen die Idee der Ewigkeit der kapitalistischen Ordnung überhaupt und des kapitalistischen Staates und Rechts insbesondere einzupflanzen, sondern auch die, den Prozeß der Zerschlagung der bürgerlichen Gesetzlichkeit und der Anpassung der Rechtssysteme an die Forderungen des Monopolkapitals „theoretisch“ zu begründen. Die Idee des Naturrechts erwies sich dabei als das geeignete Mittel, um dieses doppelte Ziel zu erreichen.

Indem sie das positive Recht und das im Verhältnis dazu höhere „übergesetzliche Naturrecht“ einander gegenüberstellen, erheben sich die ideologischen Lakaien des Monopolkapitals zum „Richter“, der (selbstverständlich im Interesse eben dieses Monopolkapitals) die jeweiligen sozial-ökonomischen und juristischen Einrichtungen beurteilt.

Es werden jene Einrichtungen des geltenden Rechts „sanktioniert“, die für das Monopolkapital vorteilhaft und genehm sind. Das Privateigentum, die kapitalistische Ausbeutung, die Rechtsnormen und Institute, die die politische Herrschaft der Bourgeoisie festigen, werden als Widerspiegelung der „ewigen“, „unveränderlichen“ und „natürlichen“ Gesetze hingestellt. Die Anhänger dieser Schule behaupten zum Beispiel, daß die Achtung des Privateigentums „einer der Grundsätze des Naturrechts“ sei, daß die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Freiheit der Unternehmer usw. vom Naturrecht vorherbestimmt und infolgedessen ewig und gerecht seien. Zugleich werden jene von der Bourgeoisie in der Periode des vormonopolistischen Kapitalismus selbst verkündeten Normen und Grundsätze, die jetzt die Wahrung der wirtschaftlichen und politischen Interessen des Monopolkapitals behindern, als unvereinbar mit den Prinzipien des „höheren“, „übergesetzlichen“ Rechts erklärt.

Selbst die unzulänglichen und beschränkten Rechte und Freiheiten, die in den Verfassungen der kapitalistischen Länder in bestimmtem Umfange proklamiert

4) W. I. Lenin, Werke, Band 16, S. 284 (russ.).